

sorium summarium) zulässig, insofern der Antragsteller behaupten und nachweisen kann, daß er innerhalb eines Jahres, vom 2. März 1849 zurückgerechnet, das behauptete Jagdrecht ausgeübt habe."

Im Uebrigen und mit diesen Zusätzen empfiehlt man den Paragraphen zur Genehmigung.

#### Zu §. 9.

Damit Zweck und Absicht des Paragraphen im vorletzten Abschnitte, nämlich, daß nur solche Steuereinheiten erst ermittelt werden sollen, welche überhaupt noch nicht vorhanden, im Gegensatz zu den bereits ausgemittelten, aber noch nicht aufgezogenen, scharfer hervortrete, schlägt man die Fassung dieses Abschnittes dahin vor:

„Soweit für Grundstücke, welche an sich zur jagdbaren Grundfläche gehören, Steuereinheiten überhaupt noch nicht ausgeworfen sein sollten, sind dieselben erst zu diesem Zwecke zu ermitteln;"

und beantragt mit dieser Aenderung die Annahme des Paragraphen.

Dabei versteht es sich von selbst, daß, wenn auch zufolge der letzten Vorschrift des Paragraphen gegen die daselbst erwähnte Berechnung ein Recurs nicht zulässig sein soll, doch der Antrag auf Berichtigung eines Rechnungsfehlers (error in calculo) nicht ausgeschlossen ist.

Um nun aber auch den Gang des Ablösungsverfahrens vor den Steuerbehörden möglichst zu beschleunigen, beauftragt man bei der Kammer, in der ständischen Schrift das Ansuchen an die Staatsregierung zu richten:

Dieselbe wolle die bei Ermittlung der Steuereinheiten und Berechnung der Entschädigungs- beziehentlich Ablösungssummen concurrirenden Steuerbehörden zur möglichsten Beschleunigung der diesfalligen Arbeiten im Verwaltungswege anweisen.

#### Zu §. 10.

Zur Vermeidung des Mißverständnisses, als ob die Verpflichteten — Neuberechtigten — in dem im Paragraphen gedachten Stadium des Verfahrens nochmals befragt werden sollen, ob sie überhaupt abzulösen gemeint, wird es dienen, daß die Worte:

„wenn sie ablösen wollen,"

auf der 4. Zeile mit den Worten:

„im Ablösungsfalle"

vertauscht werden. Mit dieser Abänderung wird der Paragraph zur

Annahme empfohlen.

#### Zu §. 11.

Um für das ganze Verfahren in dieser Sache, soweit es vor die Verwaltungsbehörden gehört, die Kosten- und Stempelfreiheit zu erzielen, erscheint es der Deputation angemessen, die Worte:

„Die Ermittlung und Auszahlung der Entschädigungs- und Ablösungscapitalien durch die Behörden erfolgt stempel- und kostenfrei,"

dahin abzuändern:

„Das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes ist stempel- und kostenfrei."

Mit dieser Aenderung beantragt man, den Paragraphen anzunehmen.

Dabei gedenkt man, daß es der Erklärung der Herren Regierungskommissare zufolge nicht in der Absicht liege, zu verlangen, daß bei Verabfolgung der Entschädigungsbeträge die hypothekarischen Gläubiger der jagdberechtigten Güter und die sonstigen Berechtigten vorerst befragt werden, da eine Gefährdung der Sicherheit dieser Berechtigten durch Freigebung der in der Regel verhältnißmäßig geringen Ablösungssummen nicht zu befürchten sei. Hierzu bemerkt man noch, daß die Hypothekenbehörden nach der Vorschrift des Hypothekengesetzes vom 6. November 1843, §. 57, ohnehin nicht unbedingt und in allen Fällen zu einer solchen Befragung verpflichtet sind.

Die nun folgenden

#### §§. 12, 13, 14, 15

des Entwurfs haben es mit der Entscheidung der Fälle zu thun, wo hinsichtlich der Jagdbefugnisse der Staatsfiscus Berechtigter oder Verpflichteter ist, beziehentlich (vergl. §. 14) eine Vermittelung eintreten zu lassen gedenkt.

Der darunter gehörende

#### §. 12

hat speciell die Fälle zum Gegenstand, wo Jemand früher auf Grundstücken des Fiscus Jagdberechtigungen hatte, die infolge des Art. 37 der Grundrechte verloren und an den Fiscus übergegangen sind.

In Ansehung dieser Befugnisse will und soll der Staatsfiscus auf Verlangen den frühern Berechtigten eine Ablösungssumme von 10 Pfennige pro Steuereinheit gewähren. Somit ist hierin die obige allgemeine Regel nur mit dem Unterschiede aufgestellt, daß der Staatsfiscus schon im Gesetze selbst seine Erklärung über die Wahl der Ablösung abgibt. Der Paragraph, unbedenklich im Grundsatz, bedarf jedoch in Betreff der bis zum April 1858 gesetzten Frist aus demselben Grunde, der im Berichte der Deputation zu §. 1 angegeben ist, der Aenderung der Worte:

„bis zum April 1858"

auf der 3. Zeile in die Worte:

„innerhalb 6 Wochen von Publication des Gesetzes an."

Mit dieser Aenderung beantragt man die Annahme

des Paragraphen und folgar auch, wenn die Kammer die bei §. 1 vorgeschlagene Ermächtigung beschließen würde, diese

Ermächtigung

auf die im gegenwärtigen Paragraphen gesetzte Frist zu erstrecken.

Der

#### §. 13

behandelt den dem vorigen entgegengesetzten Fall, wo nämlich der Fiscus Jagdbefugnisse auf fremdem Grund und Boden infolge der Grundrechte verloren hat, die an die Grundeigenthümer übergegangen. Hier haben die Letztern diese Befugnisse entweder zurückzugeben, oder sich über deren Ablösung zu erklären.

Wenn hier der Paragraph vorschreibt, daß die Grundeigenthümer es in ihrem Belieben haben sollen, ohne Rückgabe der fraglichen Befugnisse sofort zur Ablösung derselben zu verschreiten, so ist dies eben der Weg, den die Deputation im allgemeinen Theil ihres Berichts als den einfachern bezeichnet und den sie, wie oben erwähnt, nur deshalb nicht festgehalten hat, weil die Staatsregierung gerade auf den Act der Zurückgabe ein Hauptgewicht legt. Um